

Besuchsregelung

für Angehörige von Bewohnern des vollstationären Heimbereichs im HAUS RENGOLD

Ab dem 18.05.2020 gelten in Baden Württemberg vom Sozialministerium neue Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen.

Im vollstationären Heimbereich von HAUS RENGOLD wird die Verordnung wie folgt umgesetzt:

1. Pro Bewohnerin und Bewohner ist am Tag grundsätzlich ein Besuch durch maximal zwei Personen möglich.
2. Besuchswünsche sollten möglichst spätestens 24 Stunden vorab bei der Pflegedienstleitung fernmündlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden. Bei Abwesenheit der Pflegedienstleitung müssen die Besuche direkt über die diensthabende Pflegefachkraft des vollstationären Heimbereichs angemeldet werden.

Die Zeitdauer des Besuchs sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen genehmigen.

Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten der Besucherin oder des Besuchers zu erheben und zu speichern:

- A) *Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers*
- B) *Datum sowie Beginn und Ende*
- C) *besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner*
- D) *wenn noch nicht vorhanden, Adresse und Telefonnummer der Besucherin oder des Besuchers*

3. Vor oder beim Betreten des Pflegebereichs ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

4. Der Besuch sollte wenn möglich, im geschützten Garten des Wohnbereichs stattfinden. Entsprechend der Verordnung wird dieser aber auch im Bewohnerzimmer ermöglicht.

5. Besucherinnen und Besucher tragen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und / oder im geschützten Garten einen Mund- und Nasenschutz.

6. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Schutzkittel von der Besucherin oder dem Besucher zu tragen.

7. Der Zutritt von externen Personen insbesondere aus beruflichen Gründen (Therapeuten, Fußpflege u. ä.) ist mit Zustimmung der Leitung möglich. Es muss ein Mund- und Nasenschutz und ein Schutzkittel getragen werden. Nach dem Besuch bei einem Bewohner ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

8. Der Besuch durch Personen,

- **die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
 - **die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Körpertemperatur aufweisen,**
- ist nicht gestattet!**